

**Diehl Verfahrensordnung
für das
Beschwerdeverfahren nach
dem Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz (LkSG)**



1. Einleitung

Der Diehl Konzern (im Folgenden ‚Diehl‘) führt seine Geschäfte in Übereinstimmung mit seinem Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitenden auf allen hierarchischen Ebenen sowie den Organen ausnahmslos einzuhalten ist. Unfaire oder gar illegale Praktiken sind mit dem Diehl-Verhaltenskodex nicht vereinbar.

Deshalb ermutigt Diehl seine Mitarbeiter* und auch Dritte, die Menschenrechtsverletzungen oder umweltbezogene Verstöße gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Unternehmen der Diehl-Gruppe oder bei Zulieferern beobachtet haben, solche Verstöße zu melden, damit Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden können. Auch Risiken für entsprechende Verstöße sollen gemeldet werden, um Präventionsmaßnahmen ausweiten zu können.

2. Erreichbarkeit des Beschwerdeverfahrens

Für Hinweisgeber stellt das Unternehmen verschiedene Meldewege – einschließlich der Möglichkeit zur anonymen Meldung – zur Verfügung, deren Benutzung für die Hinweisgeber kostenlos ist. Diese Meldewege sind im Internet unter <https://www.diehl.com/group/de/unternehmen/compliance/> veröffentlicht.

Dazu gehört auch das folgende externe Online-Hinweisgebertool:

<https://diehl.integrityline.com/frontpage>

Dieses System steht Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten in verschiedenen Sprachen offen.

Außerdem können Hinweise telefonisch unter der +49 30 99 25 71 46 abgegeben werden. Dafür muss nach entsprechender Aufforderung der Company Access-PIN 4367 verwendet werden.

China: Bitte beachten Sie bei Hinweisen, die Sie aus China abgeben, aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich die folgende Meldemöglichkeit zu nutzen: compliance-diehl-china@roedl.cn

3. Inhalt der Meldungen

Relevante Hinweise im Sinne dieser Verfahrensordnung betreffen Verstöße gegen das LkSG, d.h. zum einen **Verletzungen der Menschenrechte**. Dazu gehören z.B.

- das Verbot von Kinderarbeit
- das Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei, Menschenhandel, Schuldknecht- oder Leibeigenschaft
- der Arbeits- und Gesundheitsschutz
- die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen
- das Verbot der Diskriminierung
- das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (u.a. Mindestlohngebot)

- das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, wenn hierdurch natürliche Lebensgrundlagen zerstört werden
- das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
- das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechte verletzt werden
- die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen

Zum anderen betreffen relevante Hinweise im Sinne dieser Verfahrensordnung **Verstöße gegen den Umweltschutz**. Dazu gehören z.B.

- das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der widerrechtlichen Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß Minamata-Übereinkommen
- das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien („persistente organische Schadstoffe“) gemäß Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention)
- das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen gemäß Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention)
- das Verbot der Ausfuhr und der Einfuhr gefährlicher Abfälle gemäß Basler Übereinkommen

Die Meldungen müssen ausreichend fundiert sein, damit die Vorwürfe untersucht werden können. Pauschale oder vage Anschuldigungen werden nicht weiterverfolgt.

4. Schutz des Hinweisgebers

Das Beschwerdeverfahren wahrt die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers.

Wer gutgläubig einen Hinweis abgibt, darf aufgrund der Tatsache, dass er eine solche Meldung gemacht hat, nicht mit Sanktionen belegt oder auf sonstige Weise benachteiligt werden. Diehl ergreift Maßnahmen, um Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren. Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber ergreifen, die in gutem Glauben einen Vorfall gemeldet haben, müssen mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung rechnen. Auch Zulieferer, die den Hinweisgeber Repressalien aussetzen, müssen mit Konsequenzen bis hin zur Beendigung des Vertragsverhältnisses rechnen.

Eine Meldung in gutem Glauben abzugeben bedeutet: Der Hinweisgebende glaubt, dass der Inhalt seiner Meldung der Wahrheit entspricht, und er hat Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen

geltende Gesetze stattgefunden hat. Wenn der Hinweisgeber wider besseren Wissens unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet, kann er sich strafbar machen.

5. Durchführung des Beschwerdeverfahrens

Der Eingang des Hinweises wird dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigt und dokumentiert. Beschwerden, die per Telefon eingehen, werden ebenfalls dokumentiert. Daraufhin wird der Hinweis geprüft und das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Die Bearbeitungsdauer hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab und kann einige Tage oder bis zu einigen Monaten in Anspruch nehmen, z.B. bei komplexen Auslandssachverhalten. Selbstverständlich haben diese Hinweise bei der Bearbeitung eine hohe Priorität, d.h. Diehl bemüht sich darum, die Sachverhalte so schnell wie möglich aufzuklären. Der Hinweisgeber erhält eine Begründung, falls die Beschwerde abgelehnt werden muss.

Die Meldungen werden von eigens hierzu autorisierten Diehl-Fachleuten bearbeitet. Diese zuständigen Personen handeln unparteiisch. Sie sind unabhängig und im Rahmen der Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren nicht an Weisungen gebunden. Außerdem sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zuständig für das Beschwerdeverfahren ist der Diehl Corporate Compliance Officer (CCO) oder eine durch ihn autorisierte Person.

Um den gemeldeten Sachverhalt zu klären, werden die von Diehl mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen den Sachverhalt mit dem Hinweisgeber erörtern.

Dann werden Untersuchungen eingeleitet, um festzustellen, ob sich die gemeldeten Verstöße tatsächlich bestätigen. Sollte dies der Fall sein, wird Diehl Maßnahmen einleiten, um die Missstände zu beseitigen. Bei den einzuleitenden Abhilfemaßnahmen spielt auch eine Rolle, wie groß das Einflussvermögen von Diehl bei Vorfällen ist, die das Unternehmen nicht selbst verursacht hat. Dabei geht es um die Fähigkeit Diehls im jeweiligen Einzelfall, Missstände zu beseitigen, die eine dritte Partei verursacht hat.

Die erforderlichen Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt, nachverfolgt und dokumentiert. Außerdem wird Diehl Präventionsmaßnahmen ergreifen, um weitere Rechtsverletzungen der gleichen Art zu verhindern.

Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber und den im Hinweis erwähnten Personen, werden – im gesetzlich zulässigen Rahmen – vertraulich behandelt.

Außerdem gilt zum Schutz der beschuldigten Personen die Unschuldsvermutung, d.h. Personen, die beschuldigt werden, gelten bis zum Nachweis des Verstoßes als unschuldig.

Wenn die Untersuchung ergibt, dass sich die Vorwürfe nicht erhärten lassen, meldet Diehl dieses Ergebnis dem Hinweisgeber zurück.

Die Erkenntnisse, die Diehl aus bearbeiteten Beschwerden gewinnt, werden in die Risikoanalyse einfließen und Diehl wird sie dafür nutzen, seine Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen bei Bedarf zu verbessern.